

1. Nachtrag
zur
Vereinbarung
über die
vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

- Sprechstundenbedarfsvereinbarung Sachsen -

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und der/dem

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Frau Monika Preiß

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
KKH - Kaufmännische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk),
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

Mit Urteil vom 11.12.2019 hat das BSG unter dem Az. B 6 KA 23/18 R entschieden, dass für die Festsetzung eines Regresses wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung eine ausschließliche Zuständigkeit der Prüfungsgremien gegeben ist.

Bisher war die KV Sachsen für die sachlich-rechnerische Richtigstellung im Zusammenhang mit der Prüfung von Verordnungen des Sprechstundenbedarfs durch Regelung in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zuständig. Auf Grund dieses BSG-Urteils ändert sich die bisherige Zuständigkeit.

Daher werden nunmehr die bei der KV Sachsen vorhandenen Anträge zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung und alle entsprechenden zukünftigen Prüfanträge zum Sprechstundenbedarf an die Prüfungsstelle zur Fortführung der Bearbeitung bzw. zur Bearbeitung übergeben bzw. zukünftig dort gestellt.

Die Vertragspartner vereinbaren **mit sofortiger Wirkung** nachfolgende Anpassungen der gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung Sachsen:

§ 5 (Prüfung der Sprechstundenbedarfsverordnungen) wird wie folgt neu gefasst:

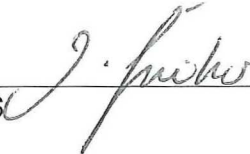
- (1) Werden andere als die nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten von der Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen Sachsen festzusetzen und vom Arzt zu erstatten.
- (2) Die gleiche Zuständigkeit besteht hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsverordnungen sowie der Prüfung sonstigen Schadens durch Sprechstundenbedarfsverordnungen bzw. gegebenenfalls weiterer in der jeweiligen Prüfungsvereinbarung nach § 106 SGB V vorgesehener Prüfarten.
- (3) Das Nähere regelt die jeweils gültige Prüfungsvereinbarung nach § 106 SGB V.

Dresden den, 31. MRZ. 2020

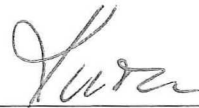


Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

AOK PLUS



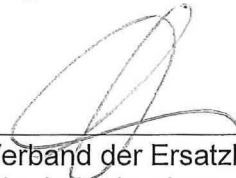
BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen



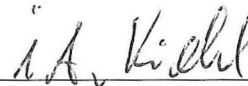
IKK classic



KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen



SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse